

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen

Burmeister, Frank: Gutachten des Bundesverfassungsgerichts zu völkerrechtlichen Verträgen. Berlin: Duncker & Humblot (1998). 235 S. (Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht. Hrsg. Thomas Bruha, Meinhard Hilf, Rainer Lagoni, Gert Nicolaysen, Bd. 15). DM 92,-

Im Jahr 1995 unterbreitete Meinhard Hilf in der Festschrift Everling (Bd. I, S.463 ff.) den Vorschlag, durch einfaches Gesetz gem. Art. 93 Abs.2 GG ein Gutachtenverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu völkerrechtlichen Verträgen einzuführen. Anlaß für seine Überlegung war die Erfahrung mit der deutschen Ratifizierung des Maastrichter EU-Vertrags. Die Verfassungsbeschwerden gegen das Ratifizierungsgesetz lösten ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht aus, das zehn Monate dauerte und das Inkrafttreten des Vertrags verzögerte. Von der Rechtsvergleichung und insbesondere von dem in Art. 300 Abs.6 EGV vorgesehenen Gutachtenverfahren vor dem EuGH inspiriert, sah Hilf *prima facie* viele gute Gründe, für solche Fälle eine zügige präventive Kontrolle vorzusehen, wollte aber eine "vertiefte Prüfung" vorbehalten wissen (S.470).

Frank Burmeisters Dissertation nimmt die Anregung Hilfs auf und vertieft dessen Argumentation in zweierlei Hinsicht. Nach einer korrekten Darstellung der völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge und des Zeitpunktes der verfassungsgerichtlichen Kontrolle völkerrechtlicher Verträge nach geltendem Recht (S.25–83) gibt er erstens einen umfassenden rechtsvergleichenden Überblick über diejenigen Länder, deren Verfassungsgerichte ein präventives Gutachten über die Verfassungsmäßigkeit völkerrechtlicher Verträge erstatten können. Schematisch vergleicht er die Modelle Frankreichs, Spaniens, Ungarns, Bulgariens, Sloweniens, Rußlands und Litauens nach Antragsberechtigung, Prüfungsgegenstand und -maßstab sowie nach Verfahren und Wirkung der Entscheidung. Zweitens zeichnet er genau die Gründe nach, die zur Abschaffung des Gutachtenverfahrens nach §97 BVerfGG a.F. (1951–1956) geführt hatten. In den rechtspolitischen Abschlußüberlegungen verwertet Burmeister die rechtsvergleichenden Erkenntnisse zum Teil und befürwortet die Einführung eines Gutachtenverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, dessen Verfahren er skizziert und für das er einen Textvorschlag unterbreitet.

Entstehungshintergrund und Gang der Untersuchung legen deren Vorzüge und Grenzen zutage. Es handelt sich einerseits um eine solide dogmatische Untersuchung zur derzeitigen Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts bezüglich völkerrechtlicher Verträge von hohem Informationswert für die Verfassungsrechtsvergleichung und -geschichte. Andererseits bleibt der Autor stark dem vorgegebenen Rahmen verhaftet und hält sich mit eigenen innovativen Ideen eher zurück. Frank Hoffmeister, Berlin

Carpizo, Jorge: Nuevos Estudios Constitucionales. México: Porrúa/UNAM 2000. 574 S.

Valadés, Diego: Constitución y democracia. México: UNAM 2000. 197 S.

Nachdem in Mexiko im Jahre 2000 zum ersten Mal seit über 70 Jahren ein Kandidat der Opposition das Amt des Präsidenten der Republik antrat, sind die Verfassungsbestimmungen über das Verhältnis zwischen Exekutive, Legislative und Judikative und die Beibehaltung der Verfassung insgesamt zum Gegenstand vielfältiger kritischer Betrachtungen geworden. Während früher verfassungsrechtliche Einzelregelungen vor dem Hintergrund des politischen Übergewichts des Präsidenten in den Hintergrund traten, haben sie jetzt einen neuen Stellenwert erhalten, zumal da sich Präsident Fox in keiner Kammer auf eine absolute Mehrheit stützen kann.

Außer dem international anerkannten Nestor des lateinamerikanischen Verfassungsrechts Héctor Fix-Zamudio (vgl. dazu meine Besprechung seines Lehrbuches in ZaöRV 2000, 281 f.) sind zwei weitere Autoren von hohem Rang hervorzuheben. Jorge Carpizo spielt nicht nur als Verfasser wegweisender Werke in der Verfassungsrechtsdiskussion eine wichtige Rolle, sondern hat sich auch als Rektor der Nationalen Autonomen Universität Mexiko (UNAM), als Präsident der Nationalen Menschenrechtskommission und als parteiloser Innenminister in politisch schwieriger Zeit einen Namen gemacht. Diego Valadés ist der zweite Verfassungsrechtsexperte, der hier gewürdigt werden soll. Er ist bereits vor Jahren mit bemerkenswerten Monographien wie der über "Dictadura constitucional en América Latina" hervorgetreten und ist gegenwärtig Direktor des renommierten "Instituto de Investigaciones Jurídicas" der UNAM, an dem auch Carpizo tätig ist.

Carpizo hat insbesondere das Verdienst, 1978 in seinem Werk "El presidencialismo mexicano", das auch ins Deutsche übersetzt worden ist, zum ersten Mal die alles beherrschende Machtstellung des mexikanischen Präsidenten eingehend untersucht und einer umfassenden Kritik unterzogen zu haben. Im Jahre 1997 ist insbesondere das dreibändige volkstümliche Werk von Enrique Krauze hinzugetreten, das die Entwicklung zur – wie es im Titel des dritten Bandes heißt – "*presidencia imperial*" seit der Unabhängigkeit kritisch beschreibt und zu einem ausgesprochenen Bestseller geworden ist. Carpizo hat seine Ausführungen zur Überwindung des bisher bestehenden Präsidialismus in seinen "Nuevos Estudios Constitucionales" neuerdings in einem Aufsatz im Boletín Mexicano de Derecho Comparado (2001, 71 ff.) noch näher konkretisiert. Seine Kritik an der allumfassenden Macht des Präsidenten, die ihre Schranken früher im Grunde lediglich in der Begrenzung der Amtszeit auf sechs Jahre fand, sollte niemals als Forderung nach einer schwachen Exekutive verstanden werden. Auch von der Einführung eines parlamentarischen Regierungssystems verspricht er sich keinen demokratischen Fortschritt. Die Einführung des Präsidialsystems in der mexikanischen Verfassung von 1917 hält er nicht für einen Zufall, sondern für eine Entscheidung, die der politischen Entwicklung Mexikos gerecht wird. Seiner Überzeugung nach bestehen gegenwärtig die politischen und sozialen Voraussetzungen für den Übergang von einem System der konzentrierten Macht zu einem Gleichgewicht der Kräfte. Die Parteien der Opposition tragen ihrerseits einen Teil der Verantwortung für das Gelingen der notwendigen Reformen, die insbesondere zur Bekämpfung von Armut und Korruption geboten sind. Mit Recht hebt Carpizo die Notwendigkeit hervor, die Kräfte der Gesellschaft in die erforderlichen Übereinkommen zur Sicherung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zukunft einzubeziehen.

Als einen wichtigen Schritt im Laufe der jüngsten demokratischen Entwicklung Mexikos schildert Carpijo eingehend die Wahlrechtsreform von 1994. Sie beruhte auf einem Kompromiss der Parteien, an dessen Zustandekommen er als Innenminister selbst maßgebend beteiligt war. Eine wichtige Rolle spielt ferner die Justizreform und in diesem Rahmen insbesondere der neu geschaffene Rat der Gerichtsbarkeit des Bundes, der Aufgaben erfüllt, die bei uns Sache des Justizministeriums sind. Der Schutz der Menschenrechte ist Gegenstand verschiedener Abhandlungen, die in den "Nuevos Estudios Constitucionales" zusammengefasst sind; dabei werden die Informationsfreiheit und damit zusammenhängende Fragen besonders eingehend behandelt.

Die Frage, ob an die Stelle der bestehenden mexikanischen Verfassung von 1917 eine neue Verfassung treten sollte, war Gegenstand einer landesweiten Anhörung in regionalen Foren, deren Ergebnisse 1998 vom Abgeordnetenhaus veröffentlicht wurden. 29 ausgearbeitete Stellungnahmen bejahten die Frage, 19 verneinten sie. 360 Ausarbeitungen enthielten 688 Vorschläge für die Änderung von 120 Verfassungsartikeln. Carpijo führt eine Reihe überzeugender Gründe gegen die Schaffung einer völlig neuen Verfassung ins Feld. Nach seiner Überzeugung wäre die Voraussetzung hierfür ein Bruch mit der bestehenden Ordnung, wie vor allem im Falle der Unregierbarkeit des Landes. Die bestehenden Probleme in Mexiko sind zwar sehr ernst, stellen aber keinen derartigen Bruch dar. Wahlbetrug, Korruption und staatliche Misswirtschaft verstießen auch früher schon gegen die Verfassung, blieben freilich aus politischen Gründen ungeahndet. Dagegen sind inzwischen auch ohne die Schaffung einer neuen Verfassung Vorkehrungen getroffen worden. Die Verfassungsnormen über soziale Rechte, auf die man in Mexiko wegen ihrer Pionierrolle stolz ist, sind ein wichtiger Grund, an der Verfassung von 1917 festzuhalten.

Im gleichen Sinne setzt sich Diego Valadés in den Schlussbetrachtungen seines Sammelbandes "Constitución y democracia" für die Beibehaltung der mexikanischen Verfassung von 1917 ein. Er bezeichnet es geradezu als frivol, als Grund für ihre Abschaffung deren Alter ins Feld zu führen, weil dieses kein Kriterium für ihre Effektivität sein könne. Als Beispiele nennt er insbesondere die Verfassung der USA aus dem Jahre 1787, aber auch die Verfassung Finnlands aus dem Jahre 1919 und diejenige Dänemarks, die eine Überarbeitung der Verfassung von 1849 darstellt. Die Mängel der geltenden mexikanischen Verfassung von 1917, ihre Widersprüche und Unklarheiten, mit denen immer wieder die Notwendigkeit einer neuen Verfassung begründet wird, können auch im Rahmen einer gründlichen Neubearbeitung (*refundición*), die über eine bloße Einzelreform hinausgeht, behoben werden. Entscheidend ist die Beibehaltung des Grundkonsenses über das republikanische, föderative System, die Gemeindefreiheit, die Tarifhoheit, die Volkssouveränität und die geheime Wahl, um nur einige Grundentscheidungen zu nennen, die auf jeden Fall beizubehalten sind.

An den Anfang seines Sammelbandes hat Valadés einen Beitrag gestellt, der bereits in der ersten Nummer der neuen mexikanischen Verfassungsrechtszeitschrift "Cuestiones Constitucionales" erschienen ist (vgl. meine Rezension in VRÜ 2000, 264 ff.). Darin geht er von dem nüchtern-skeptischen Befund aus, dass es in Mexiko keine beständige Verfassungsordnung gebe, deren Inhalt und Tragweite in acht oder zehn Jahren verlässlich in einem Handbuch zusammenfassend dargestellt werden könnte. Die gleichwohl zumindest in den letzten sieben Jahrzehnten erreichte politische Stabilität, die in dieser Dauerhaftigkeit für Lateinamerika ungewöhnlich ist, war nicht normativ geprägt, sondern die Folge des Bestehens einer hegemonialen Partei. Die vielen Verfassungsänderungen in diesem lan-

gen Zeitraum sind nach seiner Überzeugung durchaus bedeutungsvoll, weil sie vorhandene politische Spannungen zu lösen vermochten. Inzwischen hat sich der Verfassungswandel dagegen in die politische Arena verlegt. Als weltweite Herausforderungen für den Verfassungsstaat nennt Valadés die Souveränität vor dem Hintergrund der Globalisierung, die Forderungen nach Deregulierung und schlankem Staat und das Verhältnis des Gesamtstaates zu den Regionen und Gemeinden; dabei wird ausdrücklich auf den kooperativen Föderalismus in Deutschland Bezug genommen.

Ein zentrales Thema ist für Valadés das Problem der institutionellen Kontrolle der Macht, dem er auch die Monographie "El control del poder" von 1998 gewidmet hat. Sie wird seiner Auffassung nach durch vielfältige Faktoren bestimmt, die mit dem Kampf um die Macht, dem Kampf gegen die Macht und dem Kampf in der Macht zusammenhängen. Kontrollen der politischen Macht können nicht von dem Begriff der Verfassung selbst getrennt werden, sondern sind deren wesentlicher Bestandteil. Die überkommene Lehre von der Gewaltenteilung kann zu der irrigen Vorstellung verleiten, dass die Machtkontrollen als solche eine eigene Welt bilden.

Zur Stärkung der Stellung des Parlaments legt Valadés eine Reihe von konkreten Vorschlägen vor, die das Präsidialsystem modernisieren sollen, ohne es aufzugeben. Um die Verbindung zwischen Parlament und Exekutive zu verbessern, soll der Präsident mit Zustimmung des Kongresses einen Kabinettschef ernennen, der die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien koordiniert und an den Sitzungen der Kammern teilnimmt. Die Wiederwahl der Abgeordneten, die 1928 im Zusammenhang mit der Verschärfung des Verbotes der Wiederwahl des Präsidenten ebenfalls verboten worden war, soll wieder zulässig werden, um die Unabhängigkeit der Abgeordneten, die sich aus deren Erfahrungen im Verhältnis zur Regierung ergibt, zu stärken. Der Kongress soll das Recht zur Gesetzesinitiative erhalten, das gegenwärtig nur dem Präsidenten und daneben merkwürdigerweise den Kongressen der Einzelstaaten zusteht. Auch der Oberste Gerichtshof soll Gesetzentwürfe vorlegen können, da er als Bundesorgan eher als Organe der Einzelstaaten hierzu berufen sei. Die Untersuchungsausschüsse, die das Abgeordnetenhaus bereits nach geltendem Verfassungsrecht einsetzen kann, sollen das Recht erhalten, sich mit allen Bereichen der Regierung zu befassen und die Betroffenen vorzuladen. Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sollen bei verfassungsrechtlichen Fragen mit allgemeinverbindlicher Wirkung ausgestattet werden.

Ein weiterer Vorschlag bezieht sich auf die Amtszeit des Präsidenten. Valadés setzt sich für die Wiedereinführung der vierjährigen Amtsperiode ein, die bis 1928 gegolten hatte. Die damaligen Gründe für die Verlängerung auf sechs Jahre hält er nicht mehr für stichhaltig: Damals war man bestrebt, dem Präsidenten eine Einarbeitungszeit und die Möglichkeit zu geben, "sein Programm zu verwirklichen". Auch sind heute nicht mehr die Unruhen zu befürchten, die jeder Wechsel im Amt des Präsidenten damals mit sich brachte. Die Kongresswahlen in der Mitte der Amtszeit des Präsidenten sollten allerdings im Interesse der Kontinuität der Regierungsarbeit entfallen. Die Wahl des Präsidenten soll weiterhin nicht, wie dies in einer Reihe anderer lateinamerikanischer Staaten der Fall ist, von der Erlangung der absoluten Mehrheit abhängig gemacht werden. Die damit verbundene Stärkung der Stellung des Präsidenten durch plebiszitäre Elemente wird als Gefahr für das Gleichgewicht der Gewalten angesehen. Jede Änderung der Verfassung soll künftig von der Billigung des Volkes in einem Plebiszit abhängig gemacht werden. Das Hauptziel der Neugestaltung der Verfassung soll eine rechtsstaatlich abgesicherte Grundrechtsstruk-

tur werden, in die auch die sozialen Rechte vollständig integriert sind. Es fällt auf, in welchem Maße bei der Erörterung grundlegender Strukturfragen des modernen Verfassungsdenkens auch deutsche Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts – wie Hermann Heller und Georg Jellinek – und der Gegenwart – wie Peter Häberle –, deren Werke vielfach in spanischer Übersetzung vorliegen, einbezogen werden.

Hans-Rudolf Horn, Wiesbaden

Fiedler, Wilfried (Hrsg.): Deportation – Vertreibung – “Ethnische Säuberung”. Völkerrechtlicher Stellenwert und wissenschaftliche Bewältigung in der Gegenwart. Bonn: Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen 1999. 170 S.

Es gibt kaum eine Untersuchung neueren Datums zur Problematik der erzwungenen Bevölkerungsbewegungen, die nicht darauf hinweist, dass Umfang und Ausmaß von Vertreibungen und Zwangsumsiedlungen das 20. Jahrhundert zu dem der dislozierten Personen beziehungsweise zum *century of displacement* gemacht haben. Eine umfassende, weltweite völkerrechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen “Bevölkerungstransfer” setzte allerdings erst in den 1990er Jahren mit den Vertreibungen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda ein, für die der Begriff “ethnische Säuberung” geprägt wurde. Zuvor waren die Vertreibungsproblematik sowie mit ihr zusammenhängende Fragestellungen in der internationalen Völkerrechtswissenschaft marginalisiert worden, sieht man einmal von den – fast ausschließlich von deutschsprachigen Wissenschaftlern verfassten – Abhandlungen über die Vertreibung der Deutschen im Gefolge des Zweiten Weltkriegs sowie von völkerrechtswissenschaftlichen Untersuchungen zum Rückkehrrecht palästinensischer Flüchtlinge ab. Die von Wilfried Fiedler herausgegebene Studie “Deportation – Vertreibung – ‘Ethnische Säuberung’. Völkerrechtlicher Stellenwert und wissenschaftliche Bewältigung in der Gegenwart” hat sich zum Ziel gesetzt, die Bedeutung der Problematik erzwungener Bevölkerungsbewegungen “im System des geltenden internationalen Rechts zu ermitteln” (S.22). Sie ist das Ergebnis wissenschaftlicher Untersuchungen, die unter Leitung des Herausgebers seit 1997 im Seminar für Völkerrecht der Universität des Saarlandes vorgenommen wurden.

Im ersten Teil der Studie (S.17–28) beschreibt Fiedler die völkerrechtswissenschaftlichen Bezugfelder, welche von der Gesamthematik – Deportation und Vertreibung – zentral berührt werden: die Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Minderheiten- und Volksgruppenrechte und die indigenen Völker sowie die mit diesen drei Bereichen zusammenhängende Abgrenzung des Schutzes von Gruppen und von Individuen, das Kriegs- und Friedensvölkerrecht, das Problem der Staatenverantwortlichkeit, die dogmatische Bedeutung der Staatsgrenze selbst sowie der Zusammenhang von Staat, Nation, Kultur und Religion.

Die Einführung beschränkt sich dabei nicht etwa auf eine bloße Auflistung dieser Bezugfelder. Dem Ziel seiner Studie entsprechend, zeichnet Fiedler vielmehr “ausgehend von herkömmlichen Begriffsfeldern” (S.22) Veränderungen im Völkerrecht nach, die sich entweder bereits vollzogen haben oder gegenwärtig abzeichnen. Er weist damit die Richtung für künftige Untersuchungen der Vertreibungsproblematik.

Der zweite, von Oliver Suhr verfasste Teil – “Menschenrechte und Bevölkerungstransfer – Die Antwort des Völkerrechts auf die zwangsweise Dislokation von Bevölkerungsgruppen” – bildet entsprechend dem zunehmenden Gewicht der Menschenrechte im System des geltenden Völkerrechts den Schwerpunkt der Studie (S.29–93). Suhr stellt in

seinem Beitrag die Berichte der Unterkommission der VN-Menschenrechtskommission zur Verhütung von Diskriminierung und für den Schutz von Minderheiten (seit 1999: Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte) über die menschenrechtlichen Aspekte von Bevölkerungstransfers einschließlich Formen von Besiedlungspolitik ("The human rights dimensions of population transfer, including the implantation of settlers and settlements") dar. Mit deren Ausarbeitung hatte die Unterkommission 1992 den heutigen IGH-Richter Awn Shawkat Al-Khasawneh sowie Ribot Hatano beauftragt. Dem Abschlussbericht vom 27. Juni 1997 waren ein vorläufiger Bericht (6. Juli 1993) und ein Zwischenbericht (30. Juni 1994) vorausgegangen.

Suhr gibt zunächst einen Überblick über die drei Berichte und arbeitet danach deren teilweise unterschiedlichen Schwerpunkte heraus, insbesondere die völkerrechtliche Einordnung von Bevölkerungstransfers, die Kriterien für deren Rechtswidrigkeit bzw. Rechtfertigung sowie die Leistungsfähigkeit und das Schutzniveau der Menschenrechte hinsichtlich der Vorbeugung bzw. Bewältigung von Bevölkerungstransfers.

Verglichen mit der Darstellung der drei Berichte fallen Suhrs Stellungnahme zu den Untersuchungsergebnissen und seine Analyse der VN-Studie verhältnismäßig kurz aus, auch wenn von der geäußerten Kritik Anstöße für die wissenschaftliche Bewältigung des Phänomens "Bevölkerungstransfer" in der Gegenwart ausgehen dürften. So stellt Suhr zum Beispiel zunächst die umfassende Themenstellung und Konzeption der VN-Studie in Frage (S. 83 ff.) – nicht ohne gleichzeitig auf deren Verdienst hinzuweisen, "die ganze Bandbreite von Erscheinungsformen einer zwangsweisen Dislokation von Bevölkerung aufgezeigt und dabei vielfach anhand historischer Beispiele illustriert sowie strukturelle Gemeinsamkeiten untersucht zu haben" (S. 84). Dabei bezweifelt er, dass "die zwangsweise Dislokation von Bevölkerungsgruppen überhaupt einer einheitlichen rechtlichen Bewältigung zugänglich ist". (S. 84). Angesichts der Tatsache, dass Bevölkerungstransfers unterschiedliche Teilgebiete des Völkerrechts betreffen können, und zwar abhängig davon, ob sie in Kriegs- oder in Friedenszeiten stattfinden, innerhalb eines Staates oder über Staatsgrenzen hinweg durchgeführt und mit welchem Ziel beziehungsweise mit welcher Absicht sie initiiert werden, scheinen die von Suhr geäußerten Bedenken berechtigt zu sein. Ein allzu breiter Ansatz birgt insbesondere die Gefahr in sich, dass Erscheinungsformen von Bevölkerungstransfers, die bisher unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten kaum erörtert wurden, auch weiterhin wenig Beachtung finden. Hierzu zählen zum Beispiel Bevölkerungsverlegungen, die aus wirtschafts- oder entwicklungspolitischen Motiven durchgeführt werden.

Suhr zieht ferner das Postulat der VN-Studie in Zweifel, dass neue völkerrechtliche Instrumente zum Schutz vor Bevölkerungstransfers geschaffen werden müssten (S. 88 f.). Insbesondere spricht er sich gegen die Kodifikation eines speziellen (Menschen-)Rechts auf Heimat aus. Zum einen seien dessen "Aussagekraft und begriffliche Präzision" problematisch. Zum anderen bestehe die Gefahr, "eine Diskussion aufzugreifen und auf die internationale Ebene zu transferieren, die insbesondere in Deutschland sehr polarisiert geführt wurde und in dieser Form als weitgehend überwunden betrachtet werden" könne (S. 89). Diesen Vorbehalten gegen die völkerrechtliche Anerkennung eines "Rechts auf die Heimat" könnte jedoch Folgendes entgegengehalten werden: Müsste nicht die Tatsache, dass Vertreibungen und Deportationen nicht mehr nur regional bezogen diskutiert werden, sondern von Seiten der Völkerrechtswissenschaft nunmehr universell thematisiert werden, als Chance angesehen werden, das "Recht auf die Heimat" im Sinne eines Bleibe- und

Rückkehrrechtes zu Beginn des 21. Jahrhunderts in einen "universellen Zusammenhang" einzubeziehen (vgl. Fiedler, S.22)?

Im dritten, vergleichsweise kurzen Teil (S.95–109) – "Die Haager Landkriegsordnung (HLKO) und das Verbot von Vertreibung und Deportation" – untersucht Robert Muharremi, "welche Regelungen die Schöpfer der HLKO für Deportationen und Vertreibungen vorsahen." (S.98) Er kommt zu dem Ergebnis, dass die HLKO kein ausdrückliches Deportations- und Vertreibungsverbot normiere, weil die Vertragsschöpfer, wie die historische Auslegung ergeben habe, davon ausgegangen seien, "dass die bereits vorhandenen Regeln der HLKO einen ausreichenden Schutz für die Zivilbevölkerung gewährleisten würden." (S.101) Diesbezüglich hebt Muharremi die Bedeutung der Martens'schen Klausel hervor, in welcher ein allgemeines Humanitätsgebot formuliert wird, das die in der HLKO hinsichtlich Vertreibung und Deportation bestehenden Lücken schließen könne (S.101).

Der anschließende Abschnitt gilt der Frage, inwieweit Bevölkerungsaustauschverträge, die insbesondere zu Beginn des 20. Jahrhunderts zusammen mit Friedensverträgen geschlossen wurden, "angesichts der zunehmenden Verwirklichung der Menschenrechte" als völkerrechtswidrig anzusehen sind (S.102–109). Muharremi weist selbst darauf hin, dass die HLKO auf derartige Verträge, die außerhalb einer Kriegssituation geschlossen wurden, keine Anwendung findet (S.102). Insofern lässt dieser Abschnitt keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand des dritten Teils erkennen. Für die Studie wäre es daher von Vorteil gewesen, wenn er einem separaten Kapitel vorbehalten gewesen wäre.

Ebenso fügt sich der vierte, ebenfalls von Muharremi verfasste Teil – "Hintergründe und Ausmaß der zwangsweisen demographischen Veränderungen im ehemaligen Jugoslawien" (S.111 – 126) – nicht leicht in das Gesamtkonzept der Studie ein. Im Gegensatz zu den ersten drei Beiträgen, die im Völkerrecht nach Anknüpfungspunkten für die Beurteilung von Bevölkerungstransfers suchen, analysiert Muharremi im vierten Teil die tatsächlichen Hintergründe für die "Ausmaße von Flucht, Vertreibung und 'ethnischer Säuberung' während des jugoslawischen Krieges", welche nach Meinung des Autors in erster Linie auf der Staatsorganisation Jugoslawiens beruhten (S.111). Dabei sieht er in der Ausgestaltung des jugoslawischen Bundesstaatsprinzips die entscheidende Ursache für den Zerfall Jugoslawiens.

Im fünften und abschließenden Teil – "Völkerrechtlicher Stellenwert und wissenschaftliche Bewältigung in der Gegenwart – Folgerungen" zeigt Fiedler auf, welche Auswirkungen die jüngsten Entwicklungen im Völkerrecht auf die Beurteilung von Vertreibung, Deportation und "Ethnischer Säuberung" haben. Fiedler regt an, die unterschiedlichen Erscheinungsformen einer "Dislozierung" von Bevölkerungsgruppen unter Berücksichtigung dieses Wandels, insbesondere im Bereich der Menschenrechte, des Selbstbestimmungsrechts, des Völkerstrafrechts und der Staatenverantwortlichkeit, zu beurteilen. Dabei hebt er die "Dokumentationswirkung" des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs hervor, das Vertreibung und Zwangsumsiedlung ausdrücklich erwähnt und damit einen "dogmatischen Umschwung im Sinne einer deutlichen Klarstellung" bewirkt habe (S.131).

Die besprochene Studie verdeutlicht, dass Bevölkerungsaustausch und -transfer, wie Suhr im zweiten Teil zutreffend folgert, "nicht nur Topoi der Völkerrechtsgeschichte, sondern brennende Gegenwarts- und Zukunftsthemen des Völkerrechts und eine Nagelprobe seiner Effektivität und seiner Durchsetzung" (S.93) sind. Sie gibt der – erst ansatz-

weise begonnenen – wissenschaftlichen Bewältigung des Phänomens “Bevölkerungstransfer” wichtige Impulse. Aus diesem Grunde ist ihre Lektüre sowohl als Einstieg in die Problematik erzwungener Bevölkerungsbewegungen als auch als Anregung für weiterführende völkerrechtswissenschaftliche Untersuchungen zu empfehlen.

Stefanie Ricarda R o o s

G a e t a, Paola: La giustizia cautelare nel diritto internazionale. Padova: CEDAM 2000. XII, 261 S. L. 40.000,-

Über einstweilige Anordnungen im Völkerrecht bzw. besser in der internationalen Gerichtsbarkeit ist viel geschrieben worden. Neues läßt sich hier allenfalls in Nuancen hinzufügen. Die vier zentralen Punkte im Zusammenhang mit dem einstweiligen Rechtsschutz vor internationalen Gerichten betreffen 1. den Begriff des einstweiligen Rechtsschutzes, 2. die Frage nach der rechtlichen Grundlage für den Erlaß einstweiliger Maßnahmen, 3. die Bedingungen für den Erlaß einstweiliger Maßnahmen und hier insbesondere den Umfang der Prüfung der gerichtlichen Zuständigkeit und 4. die Frage nach der Rechtskraft der Anordnungen. Dies sind auch die vier Aspekte, die Paola G a e t a in ihrer Monographie untersucht, wobei sie vorausschickt, daß in ihre Untersuchung der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht einbezogen wird, ebenso wenig die internationalen Strafgerichte und internationalen Verwaltungsgerichte, da diese nach ihrer Auffassung eine besondere Kategorie internationaler Gerichte darstellen.

Im 1. Kapitel stellt die Verfasserin die Merkmale des vorläufigen Rechtsschutzes dar, die unproblematisch sind und insgesamt denen im nationalen einstweiligen Rechtsschutz entsprechen. Es geht um die Wahrung der Effektivität des Endurteils, und dieser Zweck bringt es mit sich, daß der Inhalt der Maßnahmen sehr unterschiedlich sein kann. Diese Tatsache erklärt auch, daß die Rechtsnormen, die den Erlaß einstweiliger Maßnahmen vorsehen, generell sehr vage gehalten sind.

Im 2. Kapitel befaßt sich die Autorin mit der Frage, ob der Erlaß einstweiliger Maßnahmen immer in dem Statut des betreffenden Gerichts vorgesehen sein muß oder ob es bereits eine gewohnheitsrechtlich anerkannte Zuständigkeit internationaler Gerichte gibt, einstweilige Anordnungen zu erlassen. Der Rechtsprechung und der Haltung der Staaten läßt sich entnehmen, daß internationale Gerichte auch Maßnahmen erlassen haben, die über den im Statut gesteckten Rahmen hinausgehen, und daß sie die Zuständigkeit zum Erlaß derartiger Maßnahmen bisweilen in ihren Verfahrensordnungen geregelt haben, ohne daß es hierfür eine entsprechende Ermächtigung im Statut gab. Beides spricht für die auch in der Doktrin verbreitete Auffassung, daß internationale Gerichte auch ohne eine ausdrückliche Ermächtigung einstweilige Anordnungen erlassen können. Diesen Standpunkt teilt die Verfasserin aber nur insoweit, als es sich um Anordnungen handelt, die nicht verbindlich sind; ob dies auch für Anordnungen gilt, die verbindlichen Charakter haben, prüft sie erst in Kapitel 4 im Rahmen ihrer allgemeinen Untersuchung der Rechtswirkung einstweiliger Anordnungen. Allerdings kommt sie dort zu dem Ergebnis, daß eine gewohnheitsrechtliche Bindungswirkung verneint werden müsse. Beschränkt man die Anerkennung zum Erlaß einstweiliger Anordnungen ohne ausdrückliche Ermächtigung auf Maßnahmen mit nur empfehlendem Charakter, so spricht man von Selbstverständlichkeiten, die keine rechtlichen Probleme aufwerfen: jedes internationale Gericht kann im Laufe des Verfahrens Empfehlungen an die Parteien richten; hierfür bedarf es weder einer ausdrücklichen Ermächtigung noch einer Regel des Gewohnheitsrechts.

Im 3. Kapitel werden die Voraussetzungen dargelegt, die erfüllt sein müssen, um einstweilige Anordnungen zu erlassen. Auch wenn hierzu bisweilen eindeutige Vorgaben in den entsprechenden Vorschriften fehlen, so hat die Rechtsprechung klare Maßstäbe gesetzt. Daher besteht weitgehende Einigkeit darin, daß dem Streitgegenstand ein irreparabler Schaden drohen muß, daß ein *fumus boni iuris* für den Erfolg der Klage in der Hauptsache sprechen muß und daß schließlich sowohl die Zuständigkeit des Gerichts als auch die Zulässigkeit der Klage *prima facie* gegeben sein müssen. Der letztgenannte Punkt hat in der Praxis bekanntlich die größten Probleme aufgeworfen und ist sicher nur mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Die Autorin folgt in diesem Punkt der weitaus h.M., wonach es mit Blick auf die Vereinbarkeit zwischen dem Aspekt der Dringlichkeit und dem des Erfordernisses der Zuständigkeit ausreicht, die Zuständigkeit zum Erlaß einstweiliger Anordnungen *prima facie* zu bejahen.

Das 4. und wichtigste Kapitel der Monographie betrifft die Frage der Rechtswirkung einstweiliger Maßnahmen, die schon deshalb umstritten ist, weil die Vorschriften meist unklar abgefaßt sind. Art. 41 des Statuts des IGH spricht davon, daß der Gerichtshof befugt ist, "to indicate (*"indiquer"* in Französisch) ... any provisional measures ...", eine Wendung, die in den Statuten anderer Gerichte übernommen wurde, nicht aber z.B. im Statut des Internationalen Seegerichtshofs, das von "*prescribe*" spricht und damit deutlich die Verbindlichkeit vorgibt. Die sorgfältigen Nachforschungen der Autorin zur Haltung der Staaten, die je nachdem, ob sie Antragsteller oder Antragsgegner waren, natürlich sehr unterschiedlich ist, sowie zur Doktrin in dieser Frage führen die Autorin zu dem Schluß, daß die Verbindlichkeit der Maßnahmen sicher nicht als eine Folge der gewohnheitsrechtlichen Anerkennung einstweiliger Maßnahmen anzusehen ist. Gibt es eine entsprechende vertragliche Regelung, also eine Vorschrift im Statut des Gerichts, so sind die Maßnahmen verbindlich, wenn die betreffende Vorschrift eine solche Auslegung zuläßt. Damit ist man aber so klug wie zuvor. Die Auslegung einer Norm wie Art. 41 des IGH-Statuts läßt nämlich gerade wegen ihres unklaren Wortlauts nicht nur eine Auslegung zu, wie die umfangreiche Literatur zu dieser Frage belegt. Inzwischen gehört diese Diskussion jedoch der Vergangenheit an: der IGH selbst hat im Fall *LaGrand* zwischen Deutschland und den USA am 27. Juni dieses Jahres den Antrag Deutschlands auf Feststellung der Rechtskraft einstweiliger Maßnahmen erfreulicher Weise für zulässig erklärt. In seiner Entscheidung zu dieser Frage stellt er zunächst fest, daß der Wortlaut des authentischen englischen und französischen Texts des Statuts nicht identisch ist und daß daher nach Art. 33 Abs. IV der Wiener Vertragsrechtskonvention eine Auslegung vorzunehmen ist, die mit beiden Texten sowie mit Sinn und Zweck des Vertrages, hier des Statuts, vereinbar ist. Das Ergebnis dieser Auslegung ist die uneingeschränkte Bejahung der Verbindlichkeit der Anordnungen, die nach Art. 41 ergehen, da allein die Verbindlichkeit der Maßnahmen geeignet ist, den Zweck der Anordnung, nämlich die Wahrung der in der Hauptsache anhängigen Rechte zu gewährleisten. Mit dieser Entscheidung hat der IGH nicht nur die Diskussion um die Verbindlichkeit der von ihm erlassenen Maßnahmen beendet, sondern auch eine richtungweisende Entscheidung für alle Gerichte getroffen, die Art. 41 Statut als Vorbild für ihre Regelung zum Erlaß einstweiliger Anordnungen genommen haben.

Die jüngste Entwicklung schmälert zwar die Bedeutung des hier rezensierten Werks zur Frage des einstweiligen Rechtsschutzes vor internationalen Gerichten, macht dieses aber keinesfalls wertlos. Als Verdienst der Monographie bleibt die Aufarbeitung des Meinungs- und Praxisstandes zum einstweiligen Rechtsschutz zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Hinzu

kommt, daß sicher auch die umfangreiche Doktrin die Entscheidung des IGH befördert hat, so daß deren Darstellung weiter mit von Interesse, wenn auch einem rein akademischen, sein wird.

Karin Oellers-Frahm

Geiger, Rudolf: EUV/EGV (Kommentar). München: C.H. Beck 3. Auflage 2000. XXXIV, 1104 S. DM 98,-

Schwarze, Jürgen (Hrsg.): EU-Kommentar. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2000. 2660 S. DM 365,-

Ob und in welchem Sinne der EG-Vertrag und/oder der EU-Vertrag als "Verfassung" eines föderal strukturierten nichtstaatlichen Hoheitsträgers eigener Art eingestuft werden können bzw. kann, wird bekanntlich kontrovers beurteilt. Immerhin hat sich zu diesen beiden Verträgen hierzulande inzwischen eine Kommentar-Kultur entwickelt, die in grundgesetzliche Dimensionen vorstößt: Es gibt (relativ) kurze Taschenkommentare, gerade noch einbändige Kommentare mittleren Zuschnitts sowie mehrbändige Großkommentare in gebundener Form und als Loseblattausgabe. Zwei Neuerscheinungen gilt es hier vorzustellen: den bereits gut eingeführten, von Geiger allein verfaßten Kurzkommentar, der jetzt in dritter Auflage vorliegt, und als neuen Wettbewerber den von Schwarze herausgegebenen mittleren Kommentar, an dem mehr als drei Dutzend Bearbeiter aus Wissenschaft und Praxis mitgewirkt haben. Beide Kommentare geben die geltende Rechtslage auf dem Stand des Vertrages von Amsterdam wieder. Da sich mit dem als Entwurf vorliegenden Vertrag von Nizza, der EU-Grundrechtecharta sowie dem bereits eingeleiteten "Post-Nizza-Prozeß" ein mehrfacher Verfassungswandel abzeichnet, werden in absehbarer Zeit Neuauflagen unvermeidlich sein. Seit dem Ende des kalten Krieges hat die europäische Integration eine solche Dynamik entwickelt, daß das für Kommentare besonders wichtige Aktualitätsgebot einerseits dringlich, andererseits schwer zu erfüllen ist.

Als Kommentar des ersten Zugriffs für Praxis und Wissenschaft informiert der "Geiger" in bewährter Zuverlässigkeit knapp und übersichtlich vor allem anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Seiner Zielrichtung entsprechend, den Benutzern den Überblick zu erleichtern, werden wissenschaftliche Kontroversen nur kurz skizziert. Man ist insoweit zumeist auf die den Einzelkommentierungen vorangestellten (notwendigerweise knappen) Literaturangaben verwiesen. Geiger hat dankenswerterweise erstmalig Erläuterungen des EU-Vertrags aufgenommen, die in den früheren Auflagen von 1993 und 1995 fehlten, und dementsprechend auch den Titel seines Werkes erweitert. In seiner Kompaktheit ist Geigers Kommentar konkurrenzlos: Statt einer bloßen Textausgabe der Verträge sollte man zu auswärtigen Terminen gleich den "Geiger" mitnehmen.

Der "Schwarze" geht in seinem wissenschaftlichen Anspruch weiter, ohne dabei die Bedürfnisse der Praxis aus dem Auge zu verlieren, sind doch die meisten seiner Autoren Praktiker. Insbesondere seine Erläuterungen zum materiellen Gemeinschaftsrecht und zu den Gemeinschaftspolitiken können erheblich ausführlicher und tieferschürfend sein als diejenigen im "Geiger". Als Handbuch auf dem Schreibtisch hat er sich gut positioniert; ich selbst ziehe ihn gern zu Rate, zumal sein ausführliches Sachregister sehr hilfreich ist. Zum "Schwarze" wird gegen Aufpreis eine (von mir nicht getestete) CD-ROM "EU-Rechtssammlung" mit den wichtigsten sekundärrechtlichen Vorschriften und Gerichtsurteilen angeboten. Vielleicht sollte man überlegen, anlässlich einer späteren Auf-

lage zusätzlich zur gedruckten Fassung eine CD-ROM-Version des Kommentars selbst auf den Markt zu bringen: Mit Suchfunktion und entsprechenden Hyperlinks zu den zitierten Vorschriften und Entscheidungen versehen, ließe sich der Gebrauchswert des Buches noch erheblich steigern.

Beide Kommentare leisten ihren je eigenständigen Beitrag zur Transparenz des Gemeinschafts- und Unionsrechts und damit zur Herrschaft des Rechts im Projekt "einer immer engeren Union der Völker Europas". Mit der bevorstehenden Osterweiterung wird die europäische Integration in eine neue Dimension eintreten und ihr Recht einem erheblich vergrößerten Adressatenkreis transparent zu machen sein. Kommentare zu den Verträgen als spezifische Literaturform aus dem deutschen Rechtskulturkreis könnten eine weitaus größere Zahl von Lesern in den alten und neuen Mitgliedstaaten und darüber hinaus erreichen, wenn sie nicht nur in Deutsch, sondern auch in Englisch und Französisch – den hauptsächlichen Arbeitssprachen der EG/EU – verfügbar wären. Vielleicht läßt sich ein entsprechendes Übersetzungsprojekt in der Zukunft verwirklichen. Thomas Giegerich

Isensee, Josef (Hrsg.): Gewaltenteilung heute. Symposium aus Anlaß der Vollendung des 65. Lebensjahres von Fritz Ossenbühl. Heidelberg: C.F. Müller 2000. VII, 149 S. (Heidelberger Forum, Bd. 112). DM 48.-/öS 423.-/sFr 52, 50.-

Die Beiträge des vorliegenden Bandes sind dem Bonner Staatsrechtslehrer Fritz Ossenbühl gewidmet. Sie sind im Rahmen des Symposions "Gewaltenteilung – heute" vorgetragen worden, das der Staatsrechtslehrerkreis der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn am 29. und 30. Oktober 1999 zu Ehren seines 65. Geburtstags veranstaltete. Zwischen das Grußwort des Rektors der Universität Bonn Klaus Borchard und das Schlußwort des Gefeierten sind vier Abhandlungen in eine rechtsvergleichende Perspektive gestellt. Im Anhang des Bandes ist das Schriftenverzeichnis von Ossenbühl enthalten (Stand: Mai 2000).

Die erwähnten Abhandlungen betreffen Recht und Wirklichkeit, Tradition und Entwicklung der Gewaltenteilung in drei deutschsprachigen Ländern (Kurt Eichenberger – Basel/Schweiz, Karl Korinek – Wien/Österreich und Peter Lerche – München/Deutschland). Mit der transnationalen Dimension der Gewaltenteilung (europäische Nationalstaaten – Europäische Union) befaßt sich der vierte Beitrag (Paul Kirchhof, Heidelberg/Karlsruhe).

Rektor Klaus Borchard schildert zuerst das fachliche *curriculum vitae* und die steile Karriere des Jubilars. Der gebürtige Duisburger war seit der Zeit seines Studiums der Rechtswissenschaft bis zur Habilitation (1968) mit der Universität Köln verbunden. Kurz danach wurde er ordentlicher Professor für Öffentliches Recht in Bonn (1970) und Nachfolger von Prof. Ernst Friesenhahn. Zu seinen Hauptarbeitsgebieten gehörten das Staats- und Verwaltungsrecht sowie das Staatshaftungsrecht. Er blieb Bonn treu und lehnte sogar zwei ehrenvolle Rufe (1979 Tübingen und 1987 Berlin) ab. Als eine Großtat aus der Sicht der Bonner Universität erwähnt der Rektor vor allem das persönliche Engagement und die Hilfe von Ossenbühl beim Streit um die *Hofgartenwiese*, in dem er sich gegen deren Zweckentfremdung zum Bundesdemonstrationsgelände stellte und auch erfolgreich vor Gericht focht.

Josef Isensee übernimmt als erster unter den Referenten den Stab in der Staffel der Laudatio und stellt den Jubilar als Beobachter und Akteur der Gewaltenteilung vor, der die großen rechtlichen Probleme der Zeit aufnimmt, deren Zahl und Schwierigkeiten wachsen,

“weil Staat und Gesellschaft zunehmend dazu übergehen alle ihre Probleme, nicht zuletzt die politischen, als Rechtsprobleme zu definieren und von der Rechtsinterpretation die Lösung zu erwarten” (S.17). Ossenbühl außer einer seltenen *stabilitas loci* vor allem seine ungeheure Arbeitsleistung (60 monographische Schriften, 200 Aufsätze). In sensee lobt dabei auch die Kontinuität und erstaunliche Konsistenz seines Werkes mit dem Leitmotiv “Gewaltenteilung” und spricht von einer Ossenbühl-Zeit in der Verwaltungslehre seit Anfang der 60er Jahre. Die von ihm im Jahre 1965 formulierte “ethische Auslegungsmaxime” überwindet letzten Endes die als unüberwindlich gedachten Grenzen der intellektuellen Erkenntnis des Rechts. Wo diese versagen, fordert er, “eine möglichst ... konservative Grundhaltung einzunehmen und nicht dem falschen Ehrgeiz, unbedingt etwas neues Neues zu bieten, zu huldigen”.

Jurisprudenz gilt ihm als praktische Wissenschaft, die der Praxis mit der Fackel voranleuchtet: bei Ossenbühl verlieren auch Abhandlungen zu abstrakten Prinzipien nie die Bodenhaftung. Das ist auch der Grund, warum seine Arbeiten oft in Gerichtsentscheidungen zitiert werden.

Auf die Sonderwege der Eidgenossenschaft (Stichwort: sonderbare Staatsform und spezifische Mischverfassung von repräsentativer und identitären Demokratie) hinsichtlich der Gewaltenteilung macht Kurt Eichenberger (S.27–47) aufmerksam. Zuerst bespricht er die Probleme der Gewaltenteilung in ihrer repräsentativen Komponente. Das Wesentliche im Verhältnis von Legislative und Exekutive sieht er darin, daß diese Gewalten eine Balancierung betreiben sowie daß sie funktionell verlässlich kooperieren und sich koordinieren (es bietet sich ein Vergleich mit den Grundvorstellungen von Montesquieu an: Zusammenwirken der separierten politischen Gewalten). Das schweizerische System ist von der Problematik des Regierungsturzes, Parlamentsauflösung befreit und durch die Fernhaltung der dritten Gewalt gekennzeichnet.

Angesichts der direkten (identitären) Demokratie (in der Schweiz ist die Staatsgewalt von unten nach oben gewachsen) erhält die Gewaltenteilung gewisse Ausprägungen: Diese Demokratie läßt die Gewaltenteilung liegen. Regierung und Parlamentsmehrheit stellen eine faktische gewaltenteilige Gegenmacht zu den Direkt-Aktionen aus dem Volke dar. Bei dieser Komponente feiert Rousseau Triumph.

Die Aktualität der Gewaltenteilungslehre für und in Österreich verbindet Karl Korinek (S.47–74) mit drei Ereignissen – mit dem Zusammenbruch des kommunistischen Staatssystems des Ostblocks (der zentrale Unterschied zwischen demselben und der pluralistisch-demokratischen Staatsordnung ist die Antwort auf die Frage der Gewaltenteilung), mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (Hinzutreten der supranationalen Rechtssetzungsebene und Verschiebung der Gewaltenbalance zwischen Regierung und Gesetzgebung) und mit der Wahl am 3. Oktober 1999 (Neuformierung der innerösterreichischen Gewaltenteilung). Ossenbühls Verdienst sieht er in seiner Hervorhebung des Aspekts der Funktionsgerechtigkeit der Aufteilung und Ausübung der Staatsgewalt.

In seiner ausführlichen Analyse liefert Korinek überzeugende Beweise dafür, daß die österreichische Verfassung auf einem ausgebauten System der Gewaltenteilung fußt. Seiner Meinung nach ist Österreich keine Präsidentschaftsrepublik, keine parlamentarische Republik, keine Kanzlerrepublik und kein Richterstaat: Es ist ein Staat mit einem durch Gewaltentrennung und Gewaltenverbindung geprägten System der Gewaltenbalance. Die Gewaltenteilung ist dabei vor allem durch zwei Elemente gekennzeichnet: das polyzentrale System der Staatsorganisation und die verfassungsgerichtliche Kontrolle gesetzgeberischer

Gestaltungsmöglichkeiten. Korinek ist sich zugleich bewußt, daß das gewaltenteilende System nicht im Trend der Zeit liegt. Jede Generation muß den Kampf zwischen Montesquieu und Rousseau neu austragen: Von diesem Standpunkt hat sich die österreichische Verfassung für Montesquieu entschieden.

Auch Peter Lerche betont das Verlangen des Jubilars nach einer "funktionsgerechten Organstruktur" und analysiert in diesem Zusammenhang die seit 1984 beginnende sog. "zweite Auslegungslehre" (Schmidt-Aßmann) des deutschen Bundesverfassungsgerichts. Er widmet sich vor allem der Ossenbühl'schen These "Die Staatsfunktionen sind effizient und funktionsgerecht zuzuteilen" und zwar im Zusammenhang mit gewissen Verführungs Kräften beider erwähnten Richtungen – der Effizienz und der Optimierung. Im Rahmen seiner Überlegungen zu den Gewaltüberdehnungen versucht er drei grundsätzliche Kategorien voneinander abzuschichten: Funktionsausdehnungen ohne konkrete Verfassungslegitimation (durch politische Sachzwänge), Funktionsüberdehnungen mit Legitimation (Versagen der Verfassung) und Funktionsausdehnungen kraft Sachzwangs (komplementäre Funktionsausweitungen).

Lerche unternimmt u.a. eine kritische Untersuchung des vagen Schlagworts vom "Richter (vor allem: Verfassungsrichter) als Ersatzgesetzgeber", dem sich auch Ossenbühl mehrfach zugewandt hat. Aus seiner Sicht gehört zu den Bedingungen des Eintritts richterlicher Notkompetenz nicht ein vorwerfbares Versagen des Gesetzgebers, sondern allein das Faktum seines Ausfalls (sofern durch diesen Ausfall der Eintritt einer verfassungswidrigen Situation droht). Der Richter hat sich in solchen Fällen nur auf das Notwendige (auf das Gerade-noch-Notwendige, d.h. auf die Notkompetenz kraft Sachnähe und Sachzwang) zu beschränken.

Im Zusammenhang mit dem Hauptthema erwähnt Lerche auch Gewaltenteilungen ganz anderer Art (z.B. zwischen Politik und Bürokratie, Verantwortungsteilung zwischen öffentlichem und privatem Bereich, Gewaltenteilung im Gruppenstaat, usw.), obwohl ausführliche Analysen hierzu im ganzen Band eigentlich ausbleiben.

Paul Kirchhof behandelt die Gewaltenteilung in europäischer Perspektive, indem er sich konkret auf die Analyse der Funktionen des Gewaltenteilungsprinzips (Hemmung und Mäßigung der Gewalt, sachgerechte Arbeits- und Verantwortungsteilung, Zeitdimension von Staatsaufgaben und Organverantwortlichkeiten, kontinuierätswahrende Kooperation unter den Staatsgewalten) einläßt.

Die Welt von Staat und Recht ist durch die Europäische Union noch unübersichtbarer geworden. Kirchhof schließt sich dem Aufruf des Jubilars zur verfassungsrechtlichen Wachsamkeit an, "weil es keine Instanz gibt, die Kompetenzzanmaßungen der EG ... entgegentritt (S.121)." Im neuen Gewaltenteilungsschema wird seiner Meinung nach zu beobachten sein, inwieweit sich das Handeln der europäischen Organe verstärkt in den nationalen Parlamenten rückkoppeln und legitimieren läßt, inwieweit die in die Zukunft drängende Europäische Gemeinschaft eigene Organe der Verstetigung und Kontinuitätsgewähr (Europäische Zentralbank, Europäischer Rechnungshof, europäische Gerichtsbarkeit) entwickelt. Hier steht die Europäische Union gerade als Rechtsgemeinschaft vor einer Bewährungsprobe. Nicht das Verschweigen und Verheimlichen von strukturellen Defiziten, sondern das Aufdecken von Mängeln und die Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten sind der beste Dienst an Europa- und Verfassungsrecht.

Die Stimme Ossenbühls ist im Schlußwort der Ausklang. Zu den wichtigsten Aufgaben in der Parteiendemokratie der Gegenwart zählt Ossenbühl die Verhinderung von

Machtzusammenballungen und einer Wiedervereinigung der aufgeteilten Funktionen. Als immer offen begreift er auch die scheinbar triviale Frage: Was soll für die Zuteilung staatlicher Macht entscheidend sein? Der *effectus* (Ergebnis), das *procedere* (Fairneß und Transparenz) oder die *facultas decidendi* (Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen)?

Insgesamt eröffnet der lesenswerte und inspirative Symposiumsband den Blick auf das "Immergrüne" und doch Wandelbare an der Gewaltenteilung, die nicht nur "heute", sondern mit Sicherheit auch "morgen" in eigentümlichen Inkarnationen und zu verwirklichenden Verteilungsmodi die Staatsrechtler genauso wie die Bürger herausfordern wird und deshalb weiterhin das "Herzstück des Verfassungsstaates" bilden wird.

Alexander Bröstl, Heidelberg/ Košice

Der Krieg um das Kosovo 1998/99. Hrsg. Erich Reiter. Mainz: v. Hase und Koehler (2000). 276 S. (Gefördert durch das Militärwissenschaftliche Büro des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Wien). DM 36.-

Dieses Buch unternimmt den Versuch einer ersten Aufarbeitung des Krieges um das Kosovo, der als erster Kampfeinsatz der NATO zumal ohne eindeutiges Mandat des UNO-Sicherheitsrats eine neue Entwicklung in den internationalen Beziehungen und im Völkerrecht einleiten könnte. Nach einer bis ins 7. Jahrhundert zurückgehenden geschichtlichen Einführung in die Kosovo-Problematik (E. Schmidl), die die nötigen Hintergrundinformationen für die Entwicklung des Konfliktes über die Jahrhunderte liefert, konzentrieren sich die größtenteils als Militärspezialisten ausgewiesenen Autoren auf die Darstellung und Analyse der Phase der militärischen Eskalation des Kosovo-Konflikts 1998, der eigentlichen NATO-Luftoperation "Allied Force" in der BR Jugoslawien vom März bis Juni 1999 sowie der Stationierung der NATO-Friedenstruppe im Juni 1999. Dabei werden zahlreiche relevante Aspekte des Konflikts dargestellt: zentrales Thema ist die Analyse der völkerrechtlichen Dimension des NATO-Kampfeinsatzes und seiner Auswirkungen auf das internationale System; außerdem wird dem Leser im Hinblick auf die militärischen und politischen Aspekte des Konflikts ein chronologisches Faktengerüst zur Verfügung gestellt. Da sich das Buch vor allem an Leser in Deutschland und Österreich wendet, sind dem Einsatz der deutschen Bundeswehr (R. Clement) und des österreichischen Bundesheeres (C. Segur-Cabanac) im Konfliktraum eigene Beiträge gewidmet. Ein weiterer Beitrag (M. Malek) beschäftigt sich mit der russischen Sicht des Kosovo-Konflikts, so daß nicht allein die NATO-Perspektive dargestellt wird, was den umfassenden Charakter des Buches unterstreicht. Im Anhang finden sich eine Zeittafel sowie die wichtigsten Dokumente zum Kosovo-Konflikt.

Der geschichtliche Beitrag von E. Schmidl zeigt anschaulich, daß es grob vereinfachend ist, den Kosovo-Konflikt lediglich als ethnischen Konflikt, zurückgehend auf eine jahrhundertalte Feindschaft zwischen den Volksgruppen, zu interpretieren. Bis ins 19. Jahrhundert hatten die Spannungen weit öfter soziale als ethnische oder religiöse Motive. Schmidl beschreibt die politische Instrumentalisierung der ethnischen Differenzen im 19. und 20. Jahrhundert einschließlich der Rolle der europäischen Mächte sowie Serbiens, Albaniens und der Türkei im Kosovo.

General i.R. K. Naumann, Vorsitzender des NATO-Militärausschusses während der Luftangriffe, evaluiert den Lufteinsatz der NATO in seinem Beitrag "Kosovo-Modell für die Zukunft?". Naumann zeigt die Nachteile von Koalitionen demokratischer Staaten

bei der Kriegsführung auf, nämlich daß ihnen das Moment der Überraschung nicht zur Verfügung stehe und daß jede militärische Planung von einer genau definierten politischen Zielsetzung ausgehe, für deren Änderung jeweils wieder ein Konsens aller Mitgliedstaaten nötig sei. Die NATO sollte seiner Auffassung nach bei künftigen Konflikten versuchen, Ungewißheit durch militärische Täuschungspläne zu erzeugen. Die Fäden im Krisenmanagement sollten durchgehend in einer Hand bleiben und Lenkungsbefugnisse nur mit Staaten geteilt werden, die übereinstimmende Ziele haben, was beim gemeinsamen Vorgehen von Rußland und der NATO nicht der Fall war. Naumann erklärt auch die Bodentruppendiskussion und die Schwierigkeiten einer Kriegsführung im Informationszeitalter. Abschließend zeigt der Autor die militärischen Defizite Europas gegenüber den USA auf, die seiner Ansicht nach behoben werden müssen, um ein dauerhaftes Engagement der USA in Europa zu erhalten.

Im seinem hervorragenden, ausführlichen Beitrag über die politische Dimension des Konfliktverlaufes zeigt P. Jurekovič die Interessen und Zielsetzungen der beteiligten albanischen und serbischen Akteure sowie das Konfliktmanagement der Staatengemeinschaft auf, das sich in einem ständigen Spannungsfeld zwischen dem Setzen von politischen Initiativen und dem sukzessiven Aufbau eines militärischen Drohpotentials befand. Die relevanten Beschlüsse im NATO-Rat, die UNO-Resolutionen, das Rambouillet-Abkommen, die OSZE-Beobachtermission, die NATO-Truppen in Mazedonien sowie die jeweiligen Bedingungen der Staatengemeinschaft für eine friedliche Lösung bzw. später die Einstellung der Luftangriffe werden detailliert dargestellt und einer politischen und juristischen Bewertung unterzogen. Untersucht wird auch die Auswirkung des Konflikts auf die Nachbarregionen.

G. Gustenau beleuchtet in seinem Beitrag kritisch die politisch-strategischen Rahmenbedingungen, Zielsetzungen und Konsequenzen des Krieges. Der Erfolg der NATO müsse an den ursprünglichen Zielen – humanitäre Beweggründe standen eindeutig im Vordergrund – und dem Preis, der zur Zielerreichung erforderlich war, gemessen werden. Der Autor beschreibt die sukzessive Nachjustierung der politischen Zielsetzungen, die (Folge)-Kosten des Krieges, die politischen Beschränkungen der Operation sowie die möglichen Gründe für das Einlenken Milosevics. Bei der Bewertung der Erfolgsbilanz kommt er zu einem ambivalenten Ergebnis.

W. Feichtinger gibt in seinem Beitrag "Die militärstrategische und operative Entwicklung im Konfliktverlauf" einen ausführlichen Überblick über das militärische Konfliktbild, die militärstrategischen sowie operativ-taktischen Zielsetzungen der Akteure in den verschiedenen Phasen, die Operation "Allied Force" aus militärischer Sicht sowie die einzelnen militärischen Abkommen und deren Realisierung. Der Beitrag ist eine ideale Ergänzung zu dem von P. Jurekovič zum politischen Konfliktverlauf.

Um Lehren aus dem Kosovo-Krieg zu ziehen, geht L. Rühl in seinem kurzen Beitrag darauf ein, wie der Erfolg militärisch erzielt wurde und welche anderen politischen und wirtschaftlichen Faktoren dabei mitspielten.

C. Stadler beschäftigt sich mit den rechtsethischen Aspekten des Militäreinsatzes. Er arbeitet das Problem der militärischen Intervention zwischen Legalität und Humanität heraus. Für eine ethische Bewertung unterscheidet er zwischen der Ebene des Ob (*ius ad bellum* – Geltungskonflikt zwischen dem formalen Gewaltmonopol der UNO und der substantiellen Geltung der Menschenrechte) und des Wie (*ius in bello* – das humanitäre Ziel darf nicht durch Kriegsführung mit vielen zivilen Opfern *ad absurdum* geführt werden)

des Militäreinsatzes. Interessanterweise sieht er auch in einem möglichen Unterlassen des Eingriffs eine ethisch zu rechtfertigende Verhaltensweise.

Eine völkerrechtliche Analyse liefert H. Neuhold in seinem Beitrag "Die 'Operation Allied Force' der NATO: rechtmäßige humanitäre Intervention oder politisch vertretbarer Rechtsbruch?". Er untersucht die Zulässigkeit der humanitären Intervention und setzt sich dabei ausführlich mit der aktuellen Literatur zum Thema auseinander. Er kommt zu dem Schluß, daß der Einsatz *de lege lata* weder als Ersatzvornahme bei Untätigkeit des Sicherheitsrats, noch als Nothilfe, noch als Unterstützung der Kosovo-Albaner bei der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker bzw. als Hilfe an die Aufständischen im Bürgerkrieg gerechtfertigt sei. Trotzdem sei der Einsatz politisch geboten und moralisch vertretbar gewesen. Auch im innerstaatlichen Recht klafften Gesetzeslage und Vorstellungen von Gerechtigkeit zuweilen auseinander. Mit diesem Widerspruch könne man leben, wenn man die Rechtsverletzung als solche bezeichne und sie nicht um jeden Preis als irgendwie rechtskonform verteidige.

Den Autoren gelingt es, dem Leser in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick über den Kosovo-Krieg zu bieten. Vorteil des Buches ist die Zusammenfassung aller wesentlichen Teilaspekte des Problems in einem Band. Die für den Außenstehenden oft verwirrenden und nicht mehr nachvollziehbaren Schritte im Konfliktverlauf, die Ziel- und Strategieänderungen, die Rolle der OSZE und der UNO sowie die einzelnen Abkommen zwischen den Konfliktparteien bzw. der NATO werden klar und gut verständlich dargestellt. Der Band ist wegen seiner vielfältigen und gut geordneten Informationen sowie seiner hervorragenden Analysen jedem zu empfehlen, der sich mit dem Kosovo-Konflikt näher befassen möchte. Einziger Nachteil ist die zeitliche Beschränkung: Da die meisten Artikel im Sommer 1999, also kurz nach Ende der Luftangriffe und Beginn des KFOR-Einsatzes, geschrieben wurden, fehlten z.T. für eine vollständige Evaluierung noch Daten und Informationen. Außerdem konnten die weiteren Entwicklungen nur vermutet werden. Dies liegt aber in der Natur eines jeden Buches, das sich zeitnah mit einem hochaktuellen Problem beschäftigt. Trotz des heutigen Informationsvorsprungs haben die Beiträge jedoch nichts von ihrer Aktualität und ihrem Wert eingebüßt.

Christiane Höhn

Lösing, Norbert: Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Lateinamerika. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2001. 451 S. (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd. 83). DM 128,-/ÖS 934,-/sFr 114,-

Kaum ein anderer hätte über die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Lateinamerika ein vergleichbar kundiges, informatives und komplettes Buch schreiben können als Norbert Lösing mit seiner Bonner Dissertation. Lösing hat in den neunziger Jahren im Rechtsstaatsprogramm der Konrad-Adenauer-Stiftung in Lateinamerika verantwortlich mitgearbeitet, in diesem Rahmen verschiedene lateinamerikanische Verfassungsgerichtstreffen organisiert und geleitet und hält bis heute den Kontakt. Er hat Verfassungsrichter der unterschiedlichsten Provenienz kommen, gehen und wiederkommen sehen, wie den peruanischen Verfassungsrichter Aguirre Roca, einen unbeugsamen Juristen, der, von Fujimori entlassen, nach dessen Flucht nunmehr an die Spitze des peruanischen Verfassungsgerichts zurückkehrte.

Lösing schildert zunächst die europäischen Einflüsse auf die Verfassungsgerichtsbarkeit insbesondere in der Form, in der sie sich in den letzten Jahren entwickelt hat; dabei übte insbesondere die spanische Verfassung von 1978 erheblichen Einfluß, die ihrerseits die

Regeln über die Verfassungsgerichtsbarkeit weitgehend aus dem deutschen Grundgesetz übernommen hatte. In den einzelnen dann folgenden Kapiteln verschweigt der Autor aber auch den US-amerikanischen Einfluß nicht, sofern er – wie insbesondere in Mexiko – die Verfassungsgerichtsbarkeit geprägt hat oder noch prägt.

Lösing unterteilt die Darstellung nach Regionen (Zentralamerika und Panama; Karibik; Südamerika), wobei das mexikanische System gesondert vorangestellt wird. In den Regionen-Kapiteln werden die zugehörigen Länder jeweils einzeln nach einem überzeugenden einheitlichen Grundschema untersucht: Zunächst wird die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in ihrer geschichtlichen Dimension dargelegt, eingebettet in die allgemeine Verfassungsgeschichte wie auch die politische Geschichte des Landes. Danach werden die Struktur, Organisation, Funktionen und Kompetenzen des Obersten Gerichtshofes oder Verfassungsgerichts erläutert, je nachdem, ob es ein spezielles Verfassungsgericht gibt oder ob eine "Sala Constitucional" des Obersten Gerichtshofes diese Funktion erfüllt.

Im Anschluß daran werden dann die einzelnen Verfahren zur Normenkontrolle und zum Grundrechtsschutz im Detail nach Voraussetzungen und Wirkungen beschrieben sowie (soweit vorhanden) weitere Funktionen und Kompetenzen der Verfassungsgerichte bzw. Verfassungssenate. Jeder Länderabschnitt endet mit einer bewertenden "Stellungnahme", die sich zuweilen nicht scheut, tatsächliche Mißstände und Ineffizienz einer an sich eindrucksvollen Normlage gegenüberzustellen.

Insgesamt ergibt sich aus dieser nicht nur detailreichen, sondern auch, was die verarbeitete Literatur angeht, nahezu lückenlosen Untersuchung, daß, wie Lösing in seiner abschließenden Zusammenfassung festhält, die Verfassungsgerichtsbarkeit in Lateinamerika in den letzten zwei Jahrzehnten erhebliche Fortschritte gemacht hat. Auf der anderen Seite wird aber auch deutlich, daß die Realität den schönen Verfassungsartikeln nicht überall entspricht, daß sich trotz oder gerade wegen oft lyrisch anmutender und Hunderte von Artikeln enthaltender Verfassungen noch bei weitem nicht überall auch ein "Verfassungsbewußtsein" entwickelt hat, daß hier und da ein "Richter-Ethos" fehlt und daß in (einfachen) Verfassungsgerichtsgesetzen die Verfassung praktisch unterlaufen wird, wie in Peru während der Ära Fujimori, in der nach dem Verfassungsgerichtsgesetz die Stimmen von sechs der sieben Verfassungsrichter erforderlich waren, um einer abstrakten Normenkontrolle stattzugeben; das war mit zwei dem Präsidenten ergebenen Verfassungsrichtern leicht zu verhindern, zumal die Richter ohne weiteres abgesetzt werden konnten (und wurden). Insofern bedarf die Verfassungsgerichtsbarkeit in Lateinamerika noch so mancher weiteren Entwicklung und insofern ist auch Lösings Buch eine (sehr fundierte) Momentaufnahme. Aber im Augenblick ist es das beste Buch, das zur diesem Thema auf dem Markt ist.

Torsten Stein, Saarbrücken

Theodorou, Heleni: Investitionsschutzverträge vor Schiedsgerichten. Berlin: Duncker & Humblot 2001. 643 S. (Schriften zu internationalen Wirtschaftsfragen, Bd. 30). DM 224.-

Die in Regensburg entstandene voluminöse Dissertation macht es sich zur Aufgabe, "auf die wichtigsten verfahrens- und materiellrechtlichen Probleme bei der Streitbeilegung von Konflikten aus Verträgen zwischen Staaten und fremden Investoren einzugehen"; im Mittelpunkt der Untersuchung steht dabei der Typ des Konzessionsvertrags als einer Vereinbarung zwischen Gastland und ausländischem Privatunternehmen, "bei dem ein

Investitionsobjekt in dem betreffenden Land durchgeführt wird und der in der Ausgestaltung einem völkerrechtlichen Vertrag nahekommt" (S.31). Nun sind freilich in- und ausländische Arbeiten zu dieser Thematik so zahlreich gesät, daß sich umgehend die Frage stellt, worin der zusätzliche Ertrag einer weiteren Darstellung liegen mag, zumal wenn sich der mehr als drei Viertel der Untersuchung ausmachende erste Teil "klassischen Problemen des Einzelrechtsschutzes bei Investitionsschutzverträgen" zuwendet, worunter Theodorou die Vereinbarung "zwischen dem investitionswilligen ausländischen Privaten und dem an der Aufnahme der Kapitalanlage in seinen Grenzen interessierten Gastland" versteht (S.30), und alsdann fast nur Jahrzehnte alte Verträge dieser Art – wenn auch in beeindruckender Fülle – herangezogen werden. Bei der angesichts etlicher sprachlicher Unebenheiten manchmal recht mühsamen Lektüre erweist sich dann, daß offenbar eine Art Rechts-Handbuch für (Direkt-)Investoren für das Forschungsinteresse leitend war, auch wenn das Sachwortverzeichnis insoweit nicht immer beste Dienste leistet. Theodorou skizziert zunächst den Konzessionsvertrag und grenzt ihn gegenüber "verwandten Verträgen für die Abwicklung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs" ab, bevor sie die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit bei internationalen Konzessionen beleuchtet. §3 widmet sich dann dem "Staat als Vertragspartner ausländischer Privatunternehmen". §4 erläutert die geringe Relevanz der Staatenimmunität im Rahmen der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und geht dabei auch auf die "Souveränitätseinrede" ein. Die Ausführungen sind vor allem insofern materialreich, als (international-)privatrechtliche, prozessuale und völkerrechtliche Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden; sie sind jedoch eher referierend und bringen wenig Neues. Mit §5 beginnt der Sache nach bereits ein zweiter Untersuchungsteil, in welchem die subjektive Schiedsfähigkeit von Staaten und rechtlich verselbständigter Stellen – die Fähigkeit, Schiedsklauseln wirksam zu vereinbaren (S.153) –, sodann das auf das Schiedsverfahren anwendbare Recht, die – notwendige – "Zuordnung" von Konzessionsverträgen zu einer Rechtsordnung, die Bedeutung von Rechtswahlklauseln und schließlich materiellrechtliche Grundprobleme von Konzessionsverträgen behandelt werden. Auch hier ist die Vielzahl der Nachweise fast erdrückend, die immer wieder eingeschobenen "eigenen Stellungnahmen" sind durchweg plausibel, wiederum aber kaum mehr als eine leicht variierte Wiedergabe von stabilisierten Rechtsmeinungen. Um so gespannter ist der Leser auf Teil 2, wenn es dort um "neuartige Regelungstypen und Schutzmechanismen im internationalen Investitionsrecht" geht. Die Darstellung konzentriert sich hier allerdings zunächst auf die materiellen Regeln völkerrechtlicher multi- wie bilateraler "Investitionsschutzverträge", bevor endlich auch "die Streitverhütung und Streitbeilegung" in diesen Abkommen genauer erörtert werden (S.515 ff.). Geradliniger kommt Theodorou zu Streitschlichtungsfragen in §11: Unter der wenig glücklichen Überschrift eines "gegenwärtigen globalen Systems zur Förderung des internationalen Ressourcentransfers" werden zunächst eingehend die relevanten Regeln der MIGA, sodann des FTA und des NAFTA erläutert, um mit einer knappen Darstellung der WTO-Streitbeilegung zu schließen, wobei offen bleibt, inwieweit diese speziell für Investitionen wichtig ist (GATS, TRIMs?). Zwölf Punkte fassen die Resultate der Arbeit zusammen, wobei der letzte kryptisch bleibt (S.582): Will Theodorou auch die "Investitionsschutzverträge" mit ausländischen Privaten in ein "neues Kapitel" des Völkerrechts einstellen?

Bei einer derart umfangreichen Untersuchung sind kleinere Mängel (wie eine falsche Jahreszahl zur PVÜ oder die frühere Fassung des EGV) schwerlich ganz zu vermeiden.

Eher fragwürdig ist es aber, daß die Materialsammlung offenbar 1997 endete; so wird das Scheitern des Multilateral Agreement on Investment nicht mehr einbezogen (S. 488 ff.) und noch von vier (statt wie seit 1.1.1998 zwei) plurilateralen Übereinkommen der WTO gesprochen. Am stärksten (negativ) berührt, daß Theodorou offenbar keinen Differenzierungsbedarf zwischen völkerrechtsvertraglichen und anderen Schiedsklauseln sieht, sondern allein auf den Gegenstand der (Direkt-)Investition abstellt. Werden in §§ 5 bis 9 die Staat-Investor-Vereinbarungen bis in kleine Verästelungen hinein ausgebreitet, so sind die Ausführungen zu ICSID zuvor schon recht knapp und andere völkerrechtliche Regelwerke werden hernach im wesentlichen nur unter verfahrensrechtlichem Blickwinkel beleuchtet. Mag es auch gerechtfertigt sein, speziell die Rechtsschutzprobleme Privater gleichsam als Annex zu den Problemen des 1. Teils in den Blickpunkt zu rücken, so geschieht gerade dies jedoch nicht. Besser wäre es wohl gewesen, Theodorou hätte auf Teil 2 ganz verzichtet und ICSID zuvor an geeigneter Stelle mitbehandelt. Dies hätte gewiß auch eine etwas weniger akquisitionshemmende Preisgestaltung erlaubt.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Verhoeven, Joe: Droit International Public. Bruxelles: Larcier 2000. 856 S.

In der aktuellen Landschaft der frankophonen Völkerrechtslehrbücher dominieren eindeutig drei Standardwerke aus Paris: Der anspruchsvolle, äußerst differenzierte Combacau/Sur (Combacau, J./Sur, S., Droit international public, 4. Aufl., Paris: Montchrestien, 1999, 797 S.), an dem sich noch Studenten höherer Semester die Zähne ausbeißen, der unersetzliche Dupuy (Dupuy, P.-M., Droit international public, 5. Aufl., Paris: Précis Dalloz, 2000, 684 S.), dessen erweiterte 5. Auflage vergangenes Jahr mit großem Erfolg erschienen ist, sowie der umfangreiche Pellet/Daillier (Quoc Dinh, N., Daillier, P./Pellet, A., Droit International Public, 6. Aufl., Paris: L.G.D.J, 1999, 1455 S.), der sich nicht nur aufgrund seiner prospektiv-optimistischen Lehrauffassung unter Studenten großer Beliebtheit erfreut.

Nicht ganz konkurrenzlos verfaßt somit der über die Grenzen seines Landes hinaus geschätzte belgische Völker- und Europarechtslehrer J. Verhoeven ein weiteres Völkerrechtslehrbuch, das die mittlerweile altbewährte Lehrbuchsammlung erfrischend ergänzt.

Auf den ersten Blick folgt der Aufbau des Buches der bewährten Gliederung völkerrechtlicher Lehrbücher (*Sujets; Sources; Régime juridique des espaces; Réparations et Sanctions; Règlement des différends et Sécurité collective*), eine kohärente und eingängige Einführung in die Materie gewährleistet. Unter den Völkerrechtssubjekten werden die Staaten und Internationalen Organisationen als "sichere" VRsubjekte aufgeführt, das Volk, die Individuen und konfessionelle Einheiten werden als "wahrscheinliche" VRsubjekte dargestellt. Die VRquellen teilen sich in Quellen des allgemeinen VR (Gewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze) und Quellen des speziellen VR (Vertrag und einseitiger Rechtsakt). Ein eigener Teil ist den Beziehungen zwischen Völkerrecht und nationalem Recht gewidmet. Die rechtliche Regelung der Räume wird geographisch konsequent behandelt: Land, See, Luft und die Pole. Überraschend ist dann aber die Einteilung des vierten Teils "Wiedergutmachung und Sanktion" über die internationale Verantwortlichkeit der Staaten. Das zweite Kapitel über die möglichen "Sanktionen" der Rechtswidrigkeit (*sanction de l'illicite*) behandelt die verschiedenen Formen der Reaktionen und Folgen völkerrechtlichen Unrechts unter dem besonderen Aspekt ihres potentiell punitiven Charakters, und

dies, obwohl die derzeitige Fassung des Artikelentwurfes der ILC zur Staatenverantwortlichkeit den Begriff der "Sanktion" bewußt vermeidet, um den neutralen Charakter der Folgen völkerrechtswidrigen Handelns zu unterstreichen. Der letzte Teil des Werkes befaßt sich sehr ausführlich mit den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung und Fragen der kollektiven Sicherheit.

Insgesamt ist das Lehrbuch ideologiefrei gehalten; es wird nicht versucht, den Leser an eine bestimmte völkerrechtliche Schule zu binden. Dennoch läßt der Autor auch eigene Gedanken in die Ausführungen einfließen, die jedoch mehr als Denkanstöße denn als Lehrmeinung gedacht sind (vgl. die kaum verborgene Skepsis Verhoevens gegenüber dem Weltrechtsprinzip, der "*compétence universelle*", S.136), sie sollen es dem Leser ermöglichen, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Und obwohl der Autor – wie er selbst sagt nicht aus positivistischer Überzeugung – ausdrücklich nicht auf völkerrechtliche "Modediskussionen" eingehen möchte, läßt er es sich doch nicht nehmen, auch einige kritische Bemerkungen zur aktuellen Diskussion über ein *devoir/droit d'ingérence* zu machen; auch die Immunität von Staatsoberhäuptern wird angemessen behandelt.

Von Vorteil sind die profunden Kenntnisse des Europarechts, die in manchen Ausführungen des Autors zum Vorschein kommen. Auffallend angenehm ist auch die zeitweise fast literarische Sprache, mit der es dem Autor gelingt, dem Werk eine gewisse Eleganz zu verleihen.

Wollte man an diesem Lehrbuch einen Makel finden, so ließe sich der kurz gehaltene und teilweise nicht ganz aktuelle Fußnotenapparat anführen; vielleicht hätte auch das internationale Strafrecht etwas eingehender behandelt werden können. Diese Knappheit rechtfertigt sich freilich durch die Zielsetzung des Buches; es soll eben "nur" eine Einführung gewährleisten, eine Anleitung (*manuel de solfège*) zum Gebrauch der Materie "Völkerrecht" sein.

Dies ist dem Autor, derzeit wie auch J. Combacau, S. Sur und P.-M. Dupuy Professor an der Pariser Universität Panthéon-Assas Paris II, auf überzeugende Weise gelungen. Das Lehrbuch gibt eine solide Einführung und bietet dem interessierten Studenten genügend Material, um kritische Denkanstöße weiterzuverfolgen. Nicht nur die frankophonen deutschen Leser, sondern auch die vielfach geplagten französischen Studenten werden es ihm zu danken wissen.

Cristina Hoß

Wehrrecht und Friedenssicherung. Festschrift für Klaus Dau zum 65. Geburtstag. Knut Ipsen/Christian Raap/Torsten Stein/Armin A. Steinkamm (Hrsg.). Neuwied-Kriftel: Luchterhand Verlag 1999. XI, 342 S. DM 78.-

Die Festschrift spiegelt die ganze Bandbreite des beruflichen und wissenschaftlichen Wirkens des Jubilars Ministerialdirektor a.D. Klaus Dau wider, der zuletzt als Leiter der Rechtsabteilung im Bundesministerium der Verteidigung das Wehrrecht in seinen vielfältigen Facetten bis hin zum Verfassungs- und Völkerrecht begleitet, dokumentiert und mitgestaltet hat. Wie A. Poretshkin in seinem Beitrag schreibt, war Dau dem Recht im Umfeld des Soldaten auf nationaler und internationaler Ebene sein ganzes Berufsleben lang verbunden. Der Band enthält eine interessante Mischung aus aktuellen Themen sowie einigen historischen Beiträgen, die zum besseren Verständnis der heutigen Situation verhelfen.

Beiträge aus dem Bereich des Wehrrechts stammen von E. Lingens (Der Beurteilungsbeitrag im Wehrbeschwerdeverfahren), C. Millotat (Der Weg des deutschen Heeres

in die Multinationalität), E.U. Schwandt (Einsatz der Bundeswehr "out of area") sowie K. Vogelsang (Die klassischen Milderungsgründe im Wehrdisziplinarrecht – Milderungsgründe in der Tat). Zum Wehrverfassungsrecht äußern sich E. Busch (1848: Der demokratische Aufbruch und die maritime Frage in Deutschland – zum politischen Entstehungsprozeß für die erste deutsche Flotte), H. Stein (Militärgeschichtliche, verfassungsgeschichtliche und verfassungsrechtliche Aspekte der Spitzengliederung deutscher Streitkräfte) und D. Walz (Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundeswehrverwaltung – Abschied von der Zwei-Säulen-Theorie?). Humanitäres Völkerrecht behandeln F. Krüger-Sprengel (Non-Lethal Weapons – ein Gebot des humanitären Völkerrechts), O.M. Freiherr von Lepel (Die Bekämpfung von Freischärlern im internationalen bewaffneten Konflikt – ein Beitrag zum Kampfführungsrecht), F. von Mülinen (Das *ius in bello* verstehen und voll ausschöpfen) und A. Poretschkin (Völkerstrafrecht und Verifikation). W. Hermsdörfer schreibt "Zur Strafbarkeit des Umgangs mit Antipersonenminen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz". Allgemein völkerrechtliche Beiträge leisten D. Blumenwitz (Deutsche Souveränität im Wandel – 1949-1999), H.V. Böttcher (Grenzen der Umsetzbarkeit geltenden Völkerrechts im Rahmen friedenssichernder Aufgaben des zusammenwachsenden Europas am Beispiel der Danziger Volksgruppe), D. Fleck (Zur Rolle des einzelnen im Völkerrecht), C. Raap (Der Johanniter-/Malteserorden als multinationale Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung militärischer Aspekte) und T. Stein (Flugverbote als Sanktion). Aufgrund des Umfangs der Festschrift kann eine Vorstellung dieser Beiträge im einzelnen nicht erfolgen.

Wegen ihrer besonderen Aktualität – ohne damit eine Bewertung im Hinblick auf die anderen Aufsätze vorzunehmen – werden im folgenden die Beiträge vorgestellt, die sich mit dem Kosovo-Konflikt sowie dem Internationalen Strafgerichtshof befassen. M. Bothe untersucht in seinem Beitrag "Kosovo – Anlässe zum völkerrechtlichen Nachdenken" die Rechtmäßigkeit der Luftangriffe der NATO-Staaten sowohl auf der Ebene des *ius ad bellum* als auch auf der Ebene des *ius in bello*. Bezüglich des *ius ad bellum* gibt es Versuche, den Einsatz sowohl auf der Tatbestandsebene des Gewaltverbots, als auch auf der Rechtfertigungsebene zu legitimieren, was Bothe im Ergebnis allerdings ablehnt. Versuche, die humanitäre Intervention aus dem Anwendungs- und Schutzbereich des Gewaltverbots "herauszudefinieren", würden dieses auf ein bloßes Annexionsverbot reduzieren, was dem umfassenden Charakter des Art. 2 Ziff. 4 UN Charta zuwiderliefe. Ein gewohnheitsrechtlicher Rechtfertigungsgrund der humanitären Intervention liege nicht vor, da zum einen keine allgemeine Übung bestehe – viele Einsätze gegen hochgradige Menschenrechtsverletzungen unterblieben bzw. wurden als rechtswidrig behandelt – und es zum anderen an der allgemeinen Rechtsüberzeugung fehle, da sich die eingreifenden Akteure in der Vergangenheit häufig selbst nicht auf das Recht zur humanitären Intervention berufen hätten. Art. 51 UN Charta in dem Sinne weiter zu interpretieren, daß er wie Art. 39 UN Charta auch sonstige Bedrohungen des Friedens erfaßt, um damit die humanitäre Lücke bei Untätigkeit des Sicherheitsrates nach einer Feststellung der Friedensbedrohung im Falle von massiven Menschenrechtsverletzungen zu schließen, sei nicht vertretbar, da die Satzung die Situation, die Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrates auslösen kann, bewußt weiter definiere als die Voraussetzung für das Selbstverteidigungsrecht. Bezüglich des *ius in bello* müßten die Schranken des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung übertragen werden, d.h. das Verhältnismäßigkeitsprinzip müsse anwendbar sein. Entscheidend dafür sei eine *ex ante*-Beurteilung. Abschließend analysiert Bothe die militärischen Maßnahmen

innerhalb der NATO-Luftangriffe im Hinblick auf das *ius in bello*. Zu einem entgegengesetzten Ergebnis bezüglich der Rechtmäßigkeit der Luftangriffe kommt K. Ipsen (Relativierung des 'absoluten' Gewaltverbots? – Zur Problematik der Erstanwendung zwischenstaatlicher Waffengewalt). Er ist der Auffassung, reaktive Gewaltanwendung bei ethnischer Säuberung liege außerhalb des Anwendungs- und Schutzbereichs des Gewaltverbots, das die Völkerrechtssubjektivität des Staates in ihrer räumlichen Dimension schütze. Er arbeitet ausführlich und überzeugend heraus, daß sich die Grenzen dieses Schutzes in den weiteren gleichrangigen Zielen der Charta finden, nämlich dem Schutz der Menschenrechte sowie der Wahrung des internationalen Friedens. Die humanitäre Intervention müsse auch sonst chartakonform sein, woraus er verschiedene Bedingungen, die für die Zulässigkeit beachtet werden müßten, ableitet. Hilfsweise rechtfertigt er die Intervention auch als Nothilfe, die einen allgemeinen Rechtsgrundsatz i.S.v. Art. 38 I *lit. c* des IGH Statuts darstelle sowie als Repressalie. A. Steinkamm (Zur humanitären Intervention – Völker- und wehrrechtliche Aspekte des Kosovo-Konflikts) analysiert die rechtsmißbräuchliche Blockade des Sicherheitsrechts und hält die Kosovo-Intervention für rechtmäßig, vor allem auch deshalb, weil sie alle Kriterien, die das Europäische Parlament für eine humanitäre Intervention aufstelle, erfülle. Auch Steinkamm sieht die Gewaltanwendung im Rahmen der humanitären Intervention nicht unbedingt von Art. 2 Nr. 4 UN Charta erfaßt, sie befinde sich eher im Rahmen des Art. 2 Nr. 7 der Charta, was eine andere Argumentationslinie verlange. Hilfsweise hält er eine Rechtfertigung aus dem Gedanken der Nothilfe sowie nach Art. 51 UN Charta analog für möglich. Abschließend untersucht Steinkamm die verfassungsrechtliche Legitimation des Einsatzes der Bundeswehr.

K. Naumann ist in seinem Beitrag "Rolle und Aufgaben der NATO nach dem Gipfel 1999 und erste Erfahrungen aus dem Kosovo-Konflikt" der Auffassung, daß ein Nichthandeln der NATO Mitschuld am Völkermord bedeutet hätte. Anschaulich beschreibt er außerdem die Risikokategorien, denen das Bündnis heute ausgesetzt ist, und die Grundlagen für die Weiterentwicklung der NATO.

D. Wellershoff (Die 'Eine Welt' und das Völkerrecht oder Warum die Staatengemeinschaft sich in 'Innere Angelegenheiten' einmischen muß) ist der Ansicht, daß die Staatengemeinschaft die Möglichkeit haben müsse, gegen massive Pflichtenverletzungen einzelner Staaten gegenüber der internationalen Gemeinschaft, wozu auch ethnische Säuberungen zählten, vorzugehen, schon um keine unfriedliche Staatenpraxis entstehen zu lassen. Das geschriebene Völkerrecht sei in dieser Hinsicht unerträglich. Die gegenwärtigen Rechtfertigungsversuche zur Legitimation der humanitären Intervention seien unbefriedigend. Man müsse statt dessen bei einer Reform des Sicherheitsrates ansetzen.

Die in der vorliegenden Festschrift geführte Diskussion um die Möglichkeiten der Rechtfertigung humanitärer Interventionen ist detailliert und facettenreich. Interessant ist besonders die unterschiedliche Auffassung und Argumentation der Autoren zu einzelnen Aspekten des Problems.

K. Doehring analysiert in seinen "Betrachtungen zum Statut eines Internationalen Strafgerichtshofs" einzelne Regelungen, über deren Tragweite im internationalen Strafrecht gestritten werden könnte. Er beschäftigt sich u. a. mit dem Strafvollzug, der Möglichkeit der Begnadigung, der Immunität, der Regelung zum Verbotsirrtum, dem Nichtvorhandensein der Todesstrafe und dem Ausschluß der Richter wegen Befangenheit. Dabei arbeitet er in überzeugender Art und Weise problematische Fallgruppen und Auslegungsdivergenzen

heraus, was einen Vorgeschmack auf die Probleme liefert, die sich mit der Arbeitsaufnahme des ICC stellen könnten.

Die Festschrift ist jedem, der sich für die behandelten Materien interessiert, wegen der gelungenen und thematisch vielfältigen Beiträge namhafter Autoren zu empfehlen.

Christiane Höhn

Winkler, Sebastian: Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2000. 211 S. (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, Bd. 239).

Wie der Autor schon in der Einleitung feststellt, handelt es sich bei dem Thema des Beitritts der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention um eine "unendliche Geschichte". Die an der Universität Konstanz entstandene Dissertation von Sebastian Winkler enthält dennoch weit mehr als nur eine Wiederholung altbekannter Thesen. Auf Grundlage einer umfassenden Analyse von Konventions- und Gemeinschaftsrecht gelingt es dem Verfasser, die Problematik in einem neuen Licht darzustellen. Das erste Kapitel führt mit einer kritischen Bestandsaufnahme der aktuellen Situation in das Thema ein. Da die Europäischen Gemeinschaften im Gegensatz zu allen ihren Mitgliedstaaten nicht unmittelbar an die EMRK gebunden sind, wurde die Entwicklung des Grundrechtsschutzes weitgehend dem Luxemburger Richterrecht überlassen.

Das 2. Kapitel untersucht die Beitrittsproblematik aus der Perspektive der EMRK. Offensichtlich ist, daß die erforderlichen Änderungen der EMRK, die allein Zeichnung und Ratifikation durch die Mitgliedstaaten des Europarats vorsieht, nur im Wege eines Beitrittsprotokolls vorgenommen werden können. Eingehend wird die Frage untersucht, wie im Falle des Beitritts der richtige Beschwerdegegner in Verfahren mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug zu bestimmen wäre. Beschwerden gegen unmittelbares Gemeinschaftshandeln wären gegen die Europäischen Gemeinschaften zu richten. Im Regelfall obliegt es jedoch den Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsrecht umzusetzen bzw. zu vollziehen. Winkler tritt hier für eine Lösung nach dem Rechtsträgerprinzip ein. Individualbeschwerden sollen auch nach Beitritt gegen denjenigen Mitgliedstaat gerichtet werden, dessen Behörde den konkreten Hoheitsakt erlassen hat. Diese Lösung ist aus Gründen der Rechtsklarheit zu begrüßen. Bevor eine Klage in Straßburg eingereicht werden kann, hat der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg zu erschöpfen, was in der Regel eine Klage gegen den das Gemeinschaftsrecht vollziehenden Mitgliedstaat voraussetzt. Hinsichtlich einer Beteiligung der Gemeinschaften an den Konventionsorganen ist Winkler sehr zurückhaltend. Seiner Auffassung nach sollten die Europäischen Gemeinschaften auf die Ernennung eines eigenen Richters am EGMR verzichten und sich im Ministerkomitee auf eine – beratende und berichterstattende – Teilnahme beschränken. Demgegenüber hat die Europäische Kommission erklärt, daß sie im Falle eines Beitritts in beiden Organen mit vollem Stimmrecht vertreten sein will. Diese Lösung würde ihrem Status als den übrigen Staaten gleichberechtigter Vertragspartei entsprechen. Eine Beteiligung im Ministerkomitee würde im übrigen auch nicht unbedingt eine Änderung der Europaratssatzung voraussetzen. Als Alternative käme eine Abänderung von Art. 46 Abs. 2 EMRK verbunden mit der Annahme einer "Entschließung mit Satzungscharakter" (*statutory resolution*) in Betracht. Entschließungen mit Satzungscharakter wurden in der Vergangenheit mehrfach benutzt, um die Europaratssatzung zu ergänzen.

Kapitel 3 untersucht den Beitritt aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts. Dabei wird insbesondere die vom EuGH im Gutachtenverfahren 2/94 offengelassene Frage nach der Vereinbarkeit eines Beitritts mit der Autonomie des Gemeinschaftsrechts analysiert. Im Gegensatz zu einer immer wieder vertretenen Meinung stellt Winkler zurecht fest, daß der EuGH einer Integration der Gemeinschaften in ein internationales Vertragssystem mit eigener Gerichtsinstanz nicht ablehnend gegenübersteht. In seinen Gutachten zum Stilllegungsfonds für die Binnenschifffahrt (1/76) und zum EWR (1/91 und 1/92) hat der EuGH vielmehr die Voraussetzungen für den Abschluß von internationalen Verträgen präzisiert, die ein eigenes Gerichtssystem zur verbindlichen Streitbeilegung vorsehen. Im Hinblick auf die Zielsetzung des Beitritts empfiehlt Winkler den Europäischen Gemeinschaften einen allgemeinen Verzicht auf das aktive und passive Staatenbeschwerderecht.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit Einzelfragen, die in der Beitrittsdiskussion immer wieder als Probleme betrachtet werden: Lücken der EMRK (insbesondere im Hinblick auf soziale Grundrechte), unterschiedlicher Ratifikationsstand, insbesondere hinsichtlich der Zusatzprotokolle, Vorbehalte der Mitgliedstaaten und Auslegungsprobleme. Dabei geht Winkler auch auf die Stellung des Europäischen Parlaments als gesetzgebender Körperschaft im Sinne von Art. 3 des 1. ZP-EMRK ein. Er hält es für notwendig, die im Vergleich zu nationalen Parlamenten immer noch begrenzten Kompetenzen des Europäischen Parlaments in einem Beitrittsprotokoll ausdrücklich zu erwähnen. Nach dem Urteil im Fall *Matthews./. Vereinigtes Königreich* muß es aber fraglich erscheinen, ob dies tatsächlich noch notwendig ist. In seinem Urteil vom 18. Februar 1999 hat der Straßburger Gerichtshof deutlich zu erkennen gegeben, daß er bereit ist, die besondere Rolle des Parlaments im Rahmen der Auslegung von Art. 3 des 1. ZP-EMRK zu berücksichtigen.

Im fünften Kapitel setzt sich der Autor kritisch mit dem ursprünglich von Koen Lenaerts formulierten Vorschlag auseinander, anstelle eines förmlichen Beitritts ein Vorlageverfahren zwischen EuGH und EGMR vorzusehen. Seiner Auffassung nach ist ein solches Verfahren weder mit dem System des gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutzes noch mit der Subsidiarität der EMRK zu vereinbaren. Wie sich insbesondere aus Art. 53 EMRK ergibt, fordert die Konvention gerade keine einheitliche Auslegung, sondern überläßt es den Staaten, ihren Grundrechtsschutz über die Garantien der Konvention hinaus weiterzuentwickeln. Nicht untersucht wird die Frage, ob ein derartiges Verfahren eventuell auch mit einem Beitritt kombiniert werden könnte. Auch wenn dem EuGH damit im Vergleich zu den nationalen Gerichten eine Sonderstellung eingeräumt würde, hätte das Verfahren den Vorteil, nationale Gerichte in den Stand zu versetzen, die ihnen vorliegenden Fälle in voller Kenntnis aller erheblichen Gesichtspunkte sowohl des Gemeinschafts- als auch des Konventionsrechts zu entscheiden. Eine nachträgliche Verurteilung des EuGH könnte vermieden werden. Um eine exzessive Dauer der Verfahren zu vermeiden, könnte vorgesehen werden, daß der EGMR innerhalb einer vorgegebenen Frist zu den Fragen des EuGH Stellung nehmen muß.

Gegenstand des 6. Kapitels sind rechtspolitische Bedenken und Vorbehalte gegen einen Beitritt. Die in der Vergangenheit mitunter geäußerte Befürchtung, durch einen Beitritt würde die EMRK durch die Hintertür, in das innerstaatliche Recht der Staaten eingeführt, die sich bislang gegen eine solche Inkorporierung gewehrt hatten, ist heute überholt. Alle nordischen Staaten und das Vereinigte Königreich haben die Konvention mittlerweile in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die rasche Erweiterung der Mitgliedschaft des Europarats

hat jedoch eine neue Befürchtung entstehen lassen, die Sorge, daß Richter aus den gerade erst demokratisierten ehemaligen Ostblockstaaten über Gemeinschaftsrecht mitentscheiden könnten. Abgesehen davon, daß man derartigen Bedenken bei der Zusammensetzung der Kammern Rechnung tragen kann, ist damit zu rechnen, daß die Problematik durch die vorgesehene Osterweiterung der EU zunehmend an Bedeutung verlieren wird. Dem Autor ist aber Recht zu geben, daß diese subjektiven Faktoren in der politischen Diskussion eine große Rolle spielen und daher nicht unterschätzt werden dürfen.

Im siebten Kapitel geht der Autor der Frage nach, ob sich aus Art. 307 EGV eine Pflicht der Gemeinschaften zum Beitritt ableiten läßt. Dieser wohl originellste Teil der Arbeit weist den Autor als einen vorzüglichen Kenner sowohl des Gemeinschafts- als auch des Konventionsrechts aus. Winkler arbeitet die einzelnen Voraussetzungen des Art. 307 EGV minutiös unter Berücksichtigung der Luxemburger Rechtsprechung heraus und wendet sie sodann auf die EMRK an. Den Widerspruch zwischen EMRK und EGV sieht er darin, daß "[d]urch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäischen Gemeinschaften ... den anderen Konventionsstaaten die von der EMRK durch ein justizförmiges Verfahren eröffnete Durchbrechung des Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, die durch Art. 33 EMRK ... eröffnet wird, schrittweise entzogen" wird (S.141f.). Ähnliches gilt *mutatis mutandis* für die Individualbeschwerde. Da die Möglichkeit, Beschwerde in Straßburg zu erheben, zum unverzichtbaren Kernbestand der EMRK gehört, kann auch eine noch so gutwillige Berücksichtigung der Konvention in der Luxemburger Rechtsprechung den förmlichen Beitritt nicht ersetzen. Ein durch Vertragsänderung zu ermöglichender Beitritt erscheint damit als das einzige geeignete Mittel im Sinne von Art. 307 Abs.2 S.1 EGV, um die für die Mitgliedstaaten bestehende Konfliktlage zu beseitigen.

Das achte Kapitel untersucht die praktisch wichtige Frage, ob und inwieweit auch ohne einen Beitritt Gemeinschaftsrechtsakte bzw. deren nationale Umsetzungsakte vor dem EGMR angegriffen werden können. Winkler analysiert eingehend die Entwicklung der Straßburger Rechtsprechung von *M & Co.* über *Procola* und *Cantoni* bis hin zu *Matthews*. Er hält eine kollektive Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten zumindest bei "eklatanten Konventionsverletzungen" für gegeben. Aufgrund ihrer fehlenden Staatsqualität komme den Europäischen Gemeinschaften eine "Zwitterstellung" zu, die es erlaube, sie aus der Perspektive des Völkerrechts als eine Organisationsform der "gemeinsamen mittelbaren Staatsverwaltung" anzusehen (S.170). Im Unterschied zu gewöhnlichen internationalen Organisationen verfügen die Gemeinschaften über die Kompetenz, unmittelbar zu Lasten Einzelner tätig zu werden. Die Mitgliedstaaten seien daher auch in erhöhtem Maße gefordert, eine konventionskonforme Ausübung dieser Kompetenzen zu garantieren bzw. im Fall von Verletzungen hierfür einzustehen. Die Analyse knüpft unmittelbar an die zu Art. 307 EGV gemachten Überlegungen an. Solange die Mitgliedstaaten den von belastenden Gemeinschaftsakten unmittelbar Betroffenen das Individualbeschwerderecht verweigern, sollen sie sich ihrer unmittelbaren Haftung vor dem Straßburger Gerichtshof auch nicht entziehen können. Künftige Beschwerden werden zeigen, ob der Gerichtshof bereit ist, einen so weitgehenden Durchgriff auf die Mitgliedstaaten zuzulassen. In jedem Fall ist dem Autor darin zuzustimmen, daß die derzeitige, mit zahlreichen Unsicherheiten behaftete Situation weder aus Sicht der Mitgliedstaaten noch aus Sicht der unmittelbar betroffenen Bürger befriedigend ist. Eine eigene Haftung der Mitgliedstaaten muß eine Notlösung bleiben, die einen förmlichen Beitritt nicht ersetzen kann.

Die hier zu besprechende Arbeit untersucht letztlich mehr als nur den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur EMRK. Der Verfasser legt eine umfassende Analyse zum Verhältnis von Gemeinschafts- und Konventionsrecht vor, die ihn als vorzüglichen Kenner beider Rechtsgebiete ausweist. Durch die feierliche Proklamation einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf dem Gipfel der EU-Staats- und Regierungschefs am 7. Dezember 2000 in Nizza, die in der 1999 abgeschlossenen Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden konnte, ist wieder Bewegung in die Diskussion um den Beitritt der EG/EU zur EMRK gekommen. Die Verankerung einer rechtlich verbindlichen EU-Grundrechtecharta in den Verträgen ohne gleichzeitigen Beitritt zur EMRK würde die in der Arbeit herausgearbeiteten Probleme weiter verschärfen. Eine von der EMRK losgelöste Grundrechtecharta birgt die Gefahr alternativer und damit potentiell widersprüchlicher Systeme des Menschenrechtsschutzes innerhalb der Union und in Europa als ganzem in sich. Die ausgezeichnete Analyse Winklers ist daher für die aktuelle Diskussion um ein kohärentes System des europäischen Menschenrechtsschutzes besonders wertvoll.

Jörg Polakiewicz, Straßburg